

**2314. Baulinien.** Mit Eingabe vom 26. Mai 1955 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 22. Juni 1949 betreffend teilweise Abänderung der Baulinien der Feldeggstrasse zwischen der Bellerive- und der Dufourstrasse in Zürich. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 2. September 1949 veröffentlichten Beschluss sind gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 12. Mai 1955 keine Einsprachen mehr anhängig.

Mit Beschluss vom 24. März 1955 genehmigte der Regierungsrat die Zurücksetzung der südlichen Baulinie der Feldeggstrasse um 3 m auf 18 m Abstand von der nördlichen Baulinie auf eine Länge von ca. 20 m von der Baulinie der Bellerivestrasse aus gemessen. Gemäss der neuen Vorlage wird die südliche Baulinie der Feldeggstrasse durchgehend bis zur Dufourstrasse ebenfalls um 3 m zurückgesetzt. Im Hinblick auf einen Ausbau der Feldeggstrasse, welche die Bellerivestrasse mit dem Kreuzplatz verbindet, ist die Vergrösserung des Baulinienabstandes gerechtfertigt. An Stelle der Abschrägung der nördlichen Baulinien bei der Einmündung in die Bellerivestrasse wurde in analoger Ausbildung der südlichen Baulinie eine rechteckige Baulinienzurücksetzung vorgenommen, um eine architektonisch bessere Gestaltung der angrenzenden Bebauung zu gewährleisten.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 22. Juni 1949 betreffend teilweise Abänderung der Baulinien der Feldeggstrasse zwischen der Bellerive- und der Dufourstrasse in Zürich wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.